

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerschätzung vom Frühjahr

Wurde weitgehend bestätigt

Energiepreispauschale

Versteuerung wird zum Streitfall



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

eine gemeine Steuerfalle lauert beim Verkauf des Eigenheims im Rahmen der Scheidung:

Fraglich war, ob der trennungsbedingte Verkauf einer Immobilie noch unter einen Befreiungstatbestand des privaten Veräußerungsgeschäftes fällt. Im Sachverhalt erwarben Eheleute im Jahr 2008 ein Objekt im hälftigen Miteigentum. Im Jahr 2015 zog der Ehemann aus. Im Folgejahr kam es zur Ehescheidung und die Ex-Frau drohte ihrem Ex-Mann mit einer Zwangsversteigerung, falls er seinen hälftigen Miteigentumsanteil nicht an sie verkaufen würde.

Ein privates Veräußerungsgeschäft ist gegeben, wenn bei einer Immobilie der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen sind Objekte, die entweder in ihrem Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder wenn das Objekt im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 14.2.2023 unter dem Aktenzeichen IX R 11/21 klargestellt hat, liegt in diesem Sachverhalt ein Befreiungstatbestand vom privaten Veräußerungsgeschäft nicht vor. Insoweit ist schlicht keine der beiden Alternativen einschlägig und es muss versteuert werden.

Das Beste ist in entsprechenden Fällen natürlich, den Sachverhalt zu gestalten. Geht dies aufgrund eines Streits mit dem Ex nicht, dann sollte man zumindest wissen, was auf einen zukommt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Klaus + Partner Steuer und Recht
Hugenottenallee 171a , 63263 Neu-Isenburg
Telefon: 06102/71170 | Telefax: 06102/711720
www.kp-taxandlaw.com | info@kp-taxandlaw.com

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Inhalt

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt
- Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall
- Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit
- Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Unternehmer

- Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen: Was zu tun ist
- Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung bleibt weiterhin möglich
- Erbschaftsteuerbegünstigung: Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Kapitalanleger

- Geldmarktfonds: Alternativen zu Tages- und Festgeldkonten

Immobilienbesitzer

- Grundsteuerbewertung: Bund der Steuerzahler und Haus & Grund erheben erste Musterklagen
- Aufwendungen für Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende können zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung führen

4 Angestellte

- Dienstrad-Leasing: Raten in Zeiträumen im Krankengeldbezug selbst zu zahlen
- Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss hinreichend bestimmt sein
- Arbeitnehmer zahlt für Parkplatz: Dienstwagennutzung weniger wert

Familie und Kinder

- Kita: Einseitige Kündigungsklausel zulasten der Eltern unwirksam
- Kindergelddaten sollen auch für Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzbar sein
- Masernschutzimpfung: Zweifel an Kontraindikationen rechtfertigen ärztliche Untersuchung
- Arbeitsrecht: Alleinerziehende dürfen nicht übermäßig bevorzugt werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Update für Sozialgesetzbücher: Bundestags-Ausschuss gibt grünes Licht
- Riester-Rente: Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten unwirksam
- Schulveranstaltung selbstständig abgebrochen: Land haftet nicht für Projekt- und Reisekosten

Bauen & Wohnen

- Bauarbeiten auf Nachbargrundstück: Kein eigenmächtiges Einschreiten zum Schutz von Bäumen
- Jobcenter muss bei marktengem Wohnraum unter Umständen höhere Miete übernehmen
- Wohnungskauf: Begriff "Wohnung" beinhaltet keine Beschaffenheitsgarantie für baurechtliche Unbedenklichkeit
- Taubenkot auf Balkon ist kein Mietmangel

12

14

16

8

10

18

Medien & Telekommunikation 20

- LinkedIn: Gericht untersagt Datenschutzverstöße
- Ausfälligkeiten in sozialen Netzwerken können fristlose Kündigung eines Pachtvertrags rechtfertigen
- Preisanpassungsklauseln in AGB von Netflix und Spotify sind unwirksam
- Ergaunerte Gutscheincodes werden wertlos für den Käufer

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 22

- DIHK zu Gewerbe- und Grundsteuer: Werden "echter Standortnachteil"
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Anforderungen an Schätzung eines Supermarkt-Gewinns
- Vermietete Räume nur noch illegal nutzbar: Kein Mietmangel

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.12.2023.

Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen rechnet bundesweit mit insgesamt leicht höheren Steuereinnahmen für die kommenden Jahre. Im laufenden Jahr wird im Zuge der weiteren Konjunkturertrübung mit weniger Steueraufkommen gerechnet. Dies teilt das Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit.

Für das Land bedeute das eine Reduzierung der im Frühjahr prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber den Steueransätzen im Doppelhaushalt 2023/2024. Musste im Frühjahr noch mit insgesamt 364 Millionen Euro weniger Steuereinnahmen gerechnet werden, reduzierten sich die Mindereinnahmen für beide Jahre nun auf 180 Millionen Euro.

Für das laufende Jahr könne mit insgesamt 16,698 Milliarden Euro gerechnet werden. Das seien 272 Millionen Euro weniger als im Mai prognostiziert. Im Jahr 2024 würden 18,315 Milliarden Euro erwartet und damit 456 Millionen Euro mehr als in der Frühjahrsschätzung.

"Wir fühlen uns in den Annahmen, die wir im Doppelhaushalt 2023/2024 getroffen haben, durch die Steuerschätzung weitestgehend bestätigt. Die weitere Entwicklung der öffentlichen Haushalte hängt auf der Einnahmeseite entscheidend von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Auf der Ausgabeseite wird sich zeitverzögert die hohe Inflation der vergangenen Monate niederschlagen, insbesondere bei den Personalkosten. Die öffentlichen Haushalte stehen nach wie vor vor großen Herausforderungen", sagte die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD).

Die prognostizierten Steuereinnahmen für alle rheinland-pfälzischen Kommunen sinken laut Finanzministerium gegenüber der letzten Schätzung um 114 Millionen Euro im Jahr 2023 und um 86 Millionen Euro in 2024. Diese Mindereinnahmen ergäben sich jedoch durch eine weitere Normalisierung der bislang sehr starken positiven Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in nur wenigen Kommunen. Jenseits dieser Sondereffekte könnten sogar leichte Mehreinnahmen erwartet werden. Insgesamt würden für 2023 5,952 Milliarden Euro Steuereinnahmen prognostiziert. Für 2024 würden 6,086 Milliarden Euro erwartet.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 26.10.2023

Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall

Ob die Versteuerung der Energiepreispauschale von 300 Euro, die Arbeitnehmer, Rentner und Unternehmer 2022 erhalten haben, rechtmäßig ist, soll eine Klage klären, die nun beim Finanzgericht (FG) Münster anhängig ist (K 1425/23 E). Dies meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt).

Dieser hatte schon im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass die Zuordnung zu steuerpflichtigen Einkünften verfassungsmäßig zweifelhaft ist. Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine staatliche Leistung. Zudem hätten Autoren in der Fachliteratur ihre Zweifel geäußert.



Um die steigenden Energiepreise abzufedern, habe die Ampel-Regierung 2022 steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, so der BdSt zum Hintergrund. Arbeitnehmer hätten – bei einem Arbeitsverhältnis zum 01.09.2022 – eine Energiepreispauschale von 300 Euro durch ihren Arbeitgeber ausgezahlt erhalten. Unternehmer hätten eine Minderung der Vorauszahlungen erhalten. Rentner hätten von der Deutschen Rentenversicherung im Dezember 2022 eine entsprechende Zahlung bekommen. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass die Pauschale versteuert werden muss – entweder durch den Arbeitgeber im Lohnsteuerabzug oder durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 2022. Dabei habe er die Pauschale den steuerpflichtigen Einkünften zugeordnet. Einkommensteuerbescheide sollten in dem genannten Punkt offengehalten werden, rät der BdSt. Insofern sollte Einspruch erhoben werden und das Ruhen des Verfahrens mit Bezug auf das hier beschriebene Klageverfahren beantragt werden. Ein Anspruch auf Ruhenlassen des Einspruchs bestehe allerdings erst dann, wenn die zu klärende Frage beim Bundesfinanzhof oder beim Bundesverfassungsgericht liegt. Das sei hier noch nicht der Fall. Insofern liege es im Ermessen der Finanzämter, ein stillschweigendes Ruhen zu gewähren.
Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 08.11.2023

Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit

Das Jahressteuergesetz 2022 enthält gravierende Änderungen zur steuerlichen Abziehbarkeit bei häuslicher Arbeit – sowohl innerhalb als auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c Einkommensteuergesetz (EStG) werde nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitens geregelt. Das Bundesfinanzministerium habe am 15.08.2023 zur Anwendung dieser Neuregelungen mit einem umfangreichen Schreiben Stellung bezogen (BStBl I 2023, 1551). Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur dann ansetzbar, wenn dort der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6c EStG regle beim häuslichen Arbeiten den Abzug einer Tagespauschale – und zwar unabhängig davon, ob die Arbeit in einem häuslichen Arbeitszimmer erbracht wird oder nicht.

Die Anlage EÜR trage dieser Rechtsänderung mit Zeile 63 Rechnung, so der Steuerberaterverband. Dort seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beziehungsweise die abziehbare Tagespauschale in einer Summe einzutragen. Aus der Eintragung in der Anlage EÜR ergebe sich hingegen nicht, wie die Höhe des Betriebsausgabenabzugs im Detail ermittelt wurde. Rückfragen der Finanzverwaltung zur Darlegung der Ermittlungshöhe seien nicht ausgeschlossen, so der Steuerberaterverband. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.10.2023

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Wegen des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird der zeitliche Anwendungsbereich der steuerlichen Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen bis auf Weiteres auch auf das Jahr 2024 erstreckt. Dies meldet das Bundesfinanzministerium (BMF). Konkret geht es um eine Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl I S. 330), vom 07.06.2022 (BStBl I S. 923) und vom 13.03.2023 (BStBl I S. 404) über den 31.12.2023 (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2022, BStBl I S. 1516) hinaus auf alle Maßnahmen, die bis 31.12.2024 durchgeführt werden. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 24.10.2023, IV C 4 - S 2223/19/10003 :023

Unternehmer

Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen: Was zu tun ist

Nach Maßgabe von § 7g Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Investitionsabzugsbeträge (IAB), die nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurden, rückgängig zu machen. Wie der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, hat der Gesetzgeber diese Fristen gerade infolge der Coronakrise hat der Gesetzgeber verlängert:

Nach dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz gelte, dass die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von IAB nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert werden, um steuerliche Nachteile infolge coronabedingter Investitionsausfälle zu vermeiden. Die Fristen für Investitionen seien mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes vom 30.06.2021 erneut verlängert worden. IAB, die im Jahr 2017 und 2018 gebildet wurden, müssten danach spätestens im Jahr 2022 aufgelöst werden (fünf Jahre beziehungsweise vier Jahre nach der Bildung). Durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz sei eine erneute Verlängerung der 2022 auslaufenden Investitionsfristen um ein Jahr erfolgt.

Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt gelten folgende besondere Investitionsfristen: Sechs Jahre für in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge, fünf Jahre für in nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge sowie vier Jahre für in nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchte Investitionsabzugsbeträge.

Im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufenden Investitionsfristen rät der Steuerberaterverband dazu, bei Mandanten zu prüfen, ob noch in 2023 Investitionen zu tätigen sind, um eine rückwirkende Auflösung des vormals gebildeten Investitionsabzugsbetrags zu verhindern.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.10.2023

Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung bleibt weiterhin möglich

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die prüfenden Dritten endete am 31.10.2023. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll für alle nicht fristgerecht eingereichten Abrechnungen nochmals eine Erinnerung erfolgen, verbunden mit der Möglichkeit zur Nachreichung bis zum 31.01.2024. Dies teilt der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mit.

Sofern im Einzelfall über den 31.01.2024 hinaus zusätzliche Zeit für die ordnungsgemäße Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, solle sodann ebenfalls bis zum 31.01.2024 im digitalen Antragsportal eine Einreichung bis 31.03.2024 beantragt werden können. Diese Möglichkeit der Fristverlängerung bis Ende März 2024 habe bereits bisher bestanden, so der DStV. Wie zuvor müsse dazu allerdings das entsprechende Organisationsprofil im System angelegt sein.

Die entsprechenden Informationen zur Schlussabrechnung sollen in Kürze auch unter dem Portal

"www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de" abrufbar sein. Dort befindet sich laut DStV auch ein ausführlicher FAQ-Katalog sowie der Zugangslink zur Schlussabrechnung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 01.11.2023

Erbschaftsteuerbegünstigung: Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

Das Finanzgericht (FG) Münster hat über mehrere Fragen zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten für Zwecke der Erbschaftsteuerbegünstigung nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) entschieden.

Bei der Klägerin im ersten Urteilsfall (3 K 2723/21 F) handelte es sich um eine GmbH, deren Alleingesellschafter 2017 verstarb. In ihrer Lohnsteueranmeldung für März 2017 erklärte die Klägerin, dass bei ihr elf Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräften) beschäftigt waren. Zudem hielt die Klägerin 51 Prozent der Anteile an der I-GmbH, die nach einer gesonderten Feststellung des Finanzamtes H-Stadt zwei Personen beschäftigte.



Auf Aufforderung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes C-Stadt erließ der Beklagte einen zusammengefassten Bescheid, in dem er unter anderem die Anzahl der Beschäftigten der Klägerin auf zwölf Personen gesondert feststellte (§ 13a Absatz 4 Satz 1 ErbStG). Hierbei berücksichtigte der Beklagte neben elf bei der Klägerin selbst beschäftigten Personen entsprechend der Beteiligungshöhe von 51 Prozent einen weiteren Beschäftigten der I-GmbH.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, bei ihr seien nur 3,15 Personen beschäftigt gewesen. Denn die Anzahl der Mitarbeiter sei nicht nach Köpfen, sondern nach Arbeitszeitanteilen zu ermitteln. Die angestellten Personen seien bei ihr nicht vollzeitbeschäftigt und (überwiegend) hauptberuflich bei anderen Arbeitgebern angestellt, da sie nur punktuell und stundenweise Personal benötige. Auch seien diejenigen Mitarbeiter, die wie Saisonarbeiter nur bei entsprechend besonderem Bedarf tätig würden, als überwiegend anderweitig tätige Mitarbeiter für erbschaftsteuerliche Zwecke generell nicht zu berücksichtigen. Selbiges gelte für den am Bewertungsstichtag verstorbenen Gesellschaftergeschäftsführer (zugleich Erblasser). Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die Anzahl der Beschäftigten sei anhand der Anzahl der auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten, gezählt nach Köpfen, zu bestimmen. Hierfür spreche bereits der Wortlaut des § 13a Absatz 3 Sätze 7 und 11 f. ErbStG sowie des § 13a Absatz 4 ErbStG, in denen der Terminus "Anzahl der Beschäftigten" ohne jede Differenzierung oder Einschränkung verwendet werde. Auch ergebe sich aus der Gesetzeshistorie, dass dem Gesetzgeber die Problematik, ob Beschäftigte nach Köpfen oder unter bestimmten Umständen lediglich anteilig einzubeziehen sein könnten, bewusst gewesen sei. Der Gesetzgeber habe nur bei nachgeordneten Personenbeziehungsweise Kapitalgesellschaften eine anteilige Einbeziehung von Beschäftigten angeordnet (§ 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 2, Absatz 3 Sätze 11 bis 13 ErbStG). Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass für andere Sachverhalte grundsätzlich eine Zählung nach Köpfen zu erfolgen habe.

Die so ermittelte Anzahl der Beschäftigten von elf Personen sei auch nicht um den am Bewertungsstichtag verstorbenen Gesellschaftergeschäftsführer zu kürzen. Als Geschäftsführer sei er einzubeziehen, da der Gesetzestext nicht anhand kündigungs- oder sozialversicherungsrechtlicher Kriterien differenziere, sondern in § 13a Absatz 3 Satz 6 ErbStG auf die "auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten" abstelle. Hierzu zähle auch ein Geschäftsführer. Der Einbeziehung stehe auch nicht entgegen, dass der bis zu seinem Tod zu den Beschäftigten des Betriebes zählende Erblasser seine Geschäftsführereigenschaft mit dem Eintritt des Todes verloren habe. Denn die Lohnsummenregelung ziele auf den (abstrakten) Erhalt von Arbeitsplätzen im konkreten Betrieb ab. Auch sei der Gesetzgeber einem Formulierungsvorschlag, die den Erblasser oder Schenker als "Arbeitnehmer" ausgenommen hätte, nicht gefolgt.

Eine Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten sei auch nicht hinsichtlich der geringfügig Beschäftigten oder solcher Angestellten vorzunehmen, die neben ihrer Beschäftigung bei der Klägerin anderweitig beschäftigt waren. Insbesondere könne die Ausnahmeregelung des § 13a Absatz 3 Satz 7 Nr. 5 ErbStG ("nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig") nicht so zu verstehen sein, dass Teilzeitkräfte, geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betrieb bei der Anzahl der Beschäftigten und der Ermittlung der Lohnsumme per se außer Ansatz bleiben sollen. Die Formulierung sei vielmehr so auszulegen, dass sie eine zeitliche Grenze in Bezug auf befristete Arbeitsverträge festlege. Erfasst seien daher nur Beschäftigte mit einem auf höchstens sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag, deren Tätigkeit einen betriebsbedingt regelmäßig wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Betriebes abdecke.

Im weiteren Urteil (3 K 2466/21 F) konnte das FG offenlassen, ob auch bereits die frühere Ausnahmeregelung des § 13a Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 ErbStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131) trotz fehlenden Klammerzusatzes "Saisonarbeiter" dahingehend auszulegen ist, dass dem Merkmal "nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig" eine zeitliche Begrenzung zukommt.

Das FG hat jeweils die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.08.2023, 3 K 2723/21 F und vom 26.09.2023, 3 K 2466/21 F

Kapital- anleger

Geldmarktfonds: Alternativen zu Tages- und Festgeldkonten

Die Zinsen für Ersparnisse sind zwar gestiegen. Aber zum Ärger vieler Kunden rücken die Banken für Tagesgelder immer noch oft nur magere Zinsen heraus, zumal die jeweiligen Top-Angebote oft nur für sechs Monate gelten. Doch es gibt eine Alternative: Mit Geldmarktfonds können Anleger derzeit einfach und ziemlich sicher höhere Zinsen kassieren.

Was steckt hinter den Geldmarktfonds?

Wie beim täglichen verfügbaren Tagesgeld können Sie mit Geldmarktfonds Geld parken, das Sie gerade nicht brauchen, auf das Sie aber jederzeit Zugriff haben wollen. In den Fonds wird wie bei anderen Investmentfonds auch das Geld vieler Anleger gesammelt. Investiert wird es jedoch nicht in Aktien, Immobilien oder Rohstoffe, sondern vor allem in festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Laufzeit. Dabei handelt es sich vor allem um Staatsanleihen von finanziell als solide geltenden Ländern wie die Vereinigten Staaten oder Deutschland, um Anleihen von Bundesländern, der Staatsbank KfW oder Unternehmensanleihen.

Hinzu kommen spezielle Geldmarktpapiere, mit denen Unternehmen und Banken untereinander handeln.

Die Fonds legen das Geld ihrer Kunden ausschließlich in Wertpapiere mit kurzen oder sehr kurzen Laufzeiten an oder in Anleihen, die es schon länger gibt, aber bereits in ein paar Monaten oder in einem Jahr, maximal zwei Jahren zur Rückzahlung fällig sind.

Der Vorteil: Wenn die Zinsen am Kapitalmarkt steigen, weil die Notenbanken die Zinsen weiter erhöhen, profitieren die Käufer der Fonds schnell und unmittelbar von steigenden Zinsen – anders als beim Tagesgeld. Für Guthaben auf diesen Konten verbessern viele Banken nur sehr zögerlich ihre Konditionen. Außerdem wollen sie mit der Differenz zwischen dem Zins, den sie für Einlagen etwa bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erhalten, und dem Zins, den sie ihren Kunden bezahlen, auch noch Geld verdienen. Fachleute sprechen hier von der Zinsmarge.

Warum halten sich die Risiken in Grenzen?

Das Risiko von Kursverlusten in Geldmarktfonds ist begrenzt. Da Geldmarktfonds kurzfristig investiert sind, schlagen die Kursverluste nur in geringem Maße durch. So gab es bei Rentenfonds, die in mittel- und langfristige Anleihen investieren, im vergangenen Jahr Kursverluste von knapp 20 %. Bei Geldmarktfonds hingegen bewegten sich die Verluste 2022 bei rund 1 %.

Begrenzt ist das Verlustrisiko außerdem, weil das Geld auf viele verschiedene Anleihen von Staaten und Unternehmen mit idealerweise guter Bonität verteilt wird, also auf Emittenten mit der Fähigkeit, als Schuldner die Zinsen der Anleihe wie vereinbart zu zahlen und die Anleihe am Ende der Laufzeit pünktlich und vollständig zurückzahlen.

Auf Finanzportalen im Internet wie [finanzen.net](https://www.finanzen.net) oder [onvista.de](https://www.onvista.de) können Sie bequem prüfen, wie hoch der schlimmste historische Verlust des jeweiligen Fonds war. Geldmarktfonds, die hier auf ein Minus von 5 % und mehr kamen, neigen vermutlich zu riskanteren Investitionen. In welche Papiere Fonds investiert sind, lässt sich in den Halbjahres- beziehungsweise Jahresberichten der Fonds ablesen.

Welche Renditen sind mit den Fonds machbar?

In der Phase der Negativ- und Niedrigzinsen waren die Fonds für Privatanleger nicht attraktiv. Mit dem Anstieg der Zinsen erleben die Geldmarktfonds ein Comeback.

Zinsen von 3 % und mehr gab es zuletzt beim Tagesgeld nur für Neukunden und nur bis zu sechs Monate. Danach sank der Zinssatz bei den meisten Anbietern auf etwas mehr als 1 %, schlimmstenfalls auf unter 1 %. Deshalb können Geldmarktfonds für Kunden, die nicht ständig mit ihrer finanziellen Notreserve von einem Topanbieter zum nächsten wandern wollen, eine Alternative sein.

Achten Sie darauf, wie der Fonds die Zinsen ausschüttet. Entweder landen die Zinsen einmal im Jahr auf dem Referenzkonto, oder der Fonds ist thesaurierend, dann werden die Erträge automatisch wieder in den Fonds angelegt. Achten Sie beim Kauf darauf, dass sie die von Ihnen bevorzugte Variante auch bekommen.

Wie schneiden die Fonds im Vergleich zu Festgeld ab?

Mit Festgeld ist das Ersparnis fest an die vereinbarte Laufzeit gebunden. Anteile von Geldmarktfonds können Sparer hingegen an jedem Börsentag kaufen und verkaufen. Dafür haben Festgeldsparer immer einen bestimmten Zinssatz sicher.

Bei den Geldmarktfonds kann es dazu kommen, dass keine Zinsen ausgeschüttet werden, wenn die Fonds wie in der Phase der Negativ- und Niedrigzinsen auch keine erwirtschaften.



Der Vergleich zeigt: Wer Ersparnis nicht täglich verfügbar haben muss, ist mit Festgeld in der Regel besser aufgehoben als mit Geldmarktfonds. Wer hingegen nicht zum "Bank-Hopper" beim Tagesgeld werden will, ist derzeit mit Geldmarktfonds besser bedient als mit vielen Tagesgeldkonten.

Sind Geldmarkt-ETFs nicht besser als gemanagte Fonds?

Ein großer Vorteil von Exchange Traded Funds (ETFs) sind die deutlich geringeren Kosten im Vergleich zu gemanagten Fonds. Bei Geldmarktfonds sind die laufenden Kosten von meist 0,1 % bis 0,3 % aber ohnehin gering, dadurch ergibt sich kein großer Startvorteil für die Geldmarkt-ETFs.

Es sind aber mehrere ETFs auf dem Markt, die ihren Käufern und Käuferinnen einen bestimmten Zinssatz versprechen, der sich daran orientiert, zu welchem Zinssatz sich Banken über Nacht untereinander Geld leihen (in Fachkreisen bekannt als Euro Short-Term-Rate = €STR). Auch diese ETFs können Sie bequem bei Ihrer Direktbank oder Ihrem Discountbroker kaufen. Eine Auswahl von Geldmarkt-ETFs zeigt unsere vorige Tabelle.

Wie ist das mit der Einlagensicherung?

Für Geldmarktfonds gibt es keine Einlagensicherung. Trotzdem ist das Ersparnis sicher aufgehoben. Denn das Anlegergeld ist juristisch bei Investmentfonds und ETFs als Sondervermögen deklariert. Das bedeutet: Das Geld wird getrennt vom Vermögen der Fondsgesellschaft bei der Depotbank verwahrt. Es ist sowohl bei einer Insolvenz des Fondsanbieters wie auch bei einer Pleite der Bank geschützt. Daraus ergibt sich ein weiterer Vorteil:

Wer hohe sechsstelligen Summen als Tages- oder Festgeld anlegen kann, muss das Geld oft auf mehrere Banken verteilen, um auf der sicheren Seite zu sein. Denn Tages- und Festgeld ist gerade bei ausländischen Banken oft nur bis zu einer Summe von 100.000 Euro durch die EU-Einlagensicherung abgesichert. Diese Mühe können sich vermögende Kunden bei Geldmarktfonds sparen. Denn sie können unbegrenzt Geld in einen Fonds ihrer Wahl schaufeln, es sei denn, sie wollen das Risiko noch weiter minimieren, indem sie ihr Geld auf verschiedene Fonds verteilen.

Wo und wie gibt es die Fonds zu kaufen?

Die Fonds gibt es bei allen Banken und Sparkassen. Kunden, die sich noch persönlich beraten lassen, wird dann meist ein Fonds einer Fondsgesellschaft verkauft, die mit der Bank verbunden ist. Beispiel: Bei Volks- und Raiffeisenbanken gibt es in der Regel die Fonds von Union Investment, bei den Sparkassen diejenigen der Fondsgesellschaft Deka. Wer sein Fondsdepot selbst managt, hat natürlich mehr Möglichkeiten zur Auswahl.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die laufenden jährlichen Kosten für Geldmarktfonds sind in der Regel mit 0,1 % bis 0,3 % sehr gering, und viele Fonds gibt es meist ohne Ausgabeaufschlag. Dann fällt keine Extra-Gebühr beim Kauf an, wie dies häufig bei gemanagten Aktien-, Renten- oder Mischfonds der Fall ist.

Achten Sie beim Kauf von Geldmarktfonds penibel auf den Ausgabeaufschlag. Schon bei einem Aufschlag von 1 % würde sich bei einer Rendite von 3 % das Ergebnis für Sie deutlich verschlechtern. Das Gleiche gilt für laufende Kosten von mehr als 0,5 %. Von solchen Geldmarktfonds sollten Sie lieber die Finger lassen.

Wie ist das mit den Steuern?

Wie bei anderen Fonds auch sind Kapitalerträge aus Geldmarktfonds steuerpflichtig. Wirft der Fonds Zinsen ab, wird davon die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % abgezogen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % plus gegebenenfalls Kirchensteuer. Anleger können sich von der Steuer aber befreien, wenn sie den Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro (Verheiratete: 2.000 Euro) nutzen und per Freistellungsauftrag die Zinserträge von der Steuer freistellen. Kursgewinne, die bei einem Verkauf von Fondsanteilen realisiert werden, sind ebenfalls steuerpflichtig.
Geldtipps – Der Geldberater, Dezember 2023

Immobilien- besitzer

Grundsteuerbewertung: Bund der Steuerzahler und Haus & Grund erheben erste Musterklagen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) und Haus & Grund unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz seien jetzt die ersten begleiteten Klagen bei den Finanzgerichten eingereicht worden, so der BdSt.

Die Klagen richteten sich gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

BdSt-Präsident Reiner Holznagel und Haus & Grund-Präsident Kai H. Warnecke halten die neue Bewertung im Bundesmodell für verfassungswidrig und unterstützen das Ziel, das neue Bewertungsverfahren vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände kündigen an, im Rahmen der Klagen das Rechtsgutachten von Gregor Kirchhof, das sie in Auftrag gegeben hatten, einzubringen. Der Verfassungsrechtler sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig sei. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte beeinflussten die Werte der Grundstücke deutlich.

Im Berliner Klageverfahren handelt es sich laut BdSt um eine vermietete Eigentumswohnung nahe einer Bahntrasse. Die Wohnung wurde mit einer Kaltmiete von 5,07 Euro pro Quadratmeter vermietet (zum Stichtag der Bewertung am 01.01.2022). Der Grundsteuerbescheid setze nun eine angepasste monatliche Nettokaltmiete von 9,32 pro Quadratmeter als pauschalierte Miete nach dem neuen Bewertungssystem an. Dieser Wert sei knapp 84 Prozent höher als die erzielte Miete und daher realitätsfern. Der Wert sei auch tatsächlich nicht realisierbar, da das Bürgerliche Gesetzbuch in § 558 Absatz 1 bestimmt, dass der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen kann. Der Berliner Mietspiegel enthalte in seiner Fassung 2021 als Mittelwert der ortsüblichen Miete lediglich einen Wert von 6,47 Euro pro Quadratmeter. Über diesen Wert könne der betroffene Eigentümer nicht hinausgehen.

In Rheinland-Pfalz handelt es sich laut BdSt um ein vermietetes Einfamilienhaus, das für 650 Euro kalt vermietet wurde (zum Stichtag der Bewertung am 01.01.2022). Der Grundsteuerbescheid setze aber einen Betrag von 895,52 Euro als pauschalierte Miete nach dem neuen Bewertungssystem an. Dieser Wert sei nicht nur knapp ein Drittel höher als die erzielte Miete, sondern auch tatsächlich nicht realisierbar: Die Eigentümerin habe im Jahr 2020 die zum damaligen Zeitpunkt vertraglich vereinbarte Miete von 650 Euro erhöhen wollen. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Mietpartei sei es erforderlich geworden, ein Miethöhegutachten in Auftrag zu geben, um das "Mieterhöhungsbegehren" zu begründen. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige habe dann in seinem Gutachten März 2020 eine ortsübliche Nettokaltmiete von 770 Euro ermittelt. Im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreits über die Zulässigkeit der vorgenommenen Mieterhöhung holte das angerufene Amtsgericht Bingen am Rhein ein weiteres Miethöhegutachten durch Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters ein. Auch das Miethöhegutachten vom 22.09.2022 sei für den Wertermittlungsstichtag – 19.02.2020 – auf eine ortsübliche Nettovergleichsmiete von 760 Euro gekommen. Die im angefochtenen Bescheid angesetzte Nettokaltmiete weiche somit deutlich von den beiden gutachterlich ermittelten Werten ab. In allen weiteren Klagen, die die Verbände noch einreichen wollen, werde regelmäßig die Anwendung des Bodenrichtwertes kritisiert. Beim Bundesmodell richte sich die Grundsteuer insgesamt nach den Bodenrichtwerten. Das Steuerrecht nutze diese Werte für unterschiedliche Abgaben. Dennoch sei die Steuerbemessung nach diesen durchschnittlichen Lagewerten zuweilen ungenau – vor allem dann, wenn Gutachterausschüsse für ein Gebiet fehlen, wenn die Kaufpreissammlungen nicht ausreichen, wenn kein Bodenrichtwert vorhanden ist und daher Werte vergleichbarer Flächen heranzuziehen sind oder wenn lagebedingte Wertminderungen entstehen. Insgesamt wiesen die Bodenrichtwerte laut Gutachten "systematische Bewertungslücken" auf, so der BdSt. Teilweise würden Flächen als bebaubar ausgewiesen, obwohl diese Grundstücke nicht erschlossen sind oder keine Baugenehmigung für sie erteilt werden kann. Bodenrichtwerte quer durch Deutschland seien zudem wenig vergleichbar.



Eigentlich erlaube das Bewertungsgesetz den Eigentümern, einen niedrigeren tatsächlichen Wert nachzuweisen. Das Grundgesetz fordere diese Gegenbeweismöglichkeit. Um angesichts ungenauer Bodenrichtwerte einen "Verstoß gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot zu verhindern", sei laut Bundesfinanzhof "der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts" verfassungsrechtlich geboten. Das Grundsteuermodell des Bundes aber verwehre diesen Gegenbeweis ausdrücklich. Die Bodenrichtwerte wirkten absolut, ohne dass der Eigentümer Widerspruch erheben könne. Mit ihren Musterklagen wollen beide Verbände prüfen lassen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Eigentümer könnten sich auf diese Musterklage berufen und Einspruch gegen ihren Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert beim Finanzamt einlegen sowie das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen, so der BdSt. Kommt das Finanzamt dem Antrag nach, bleibe das Einspruchsverfahren bis zu einem Urteil in der Musterklage offen. Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 09.11.2023

Aufwendungen für Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende können zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung führen

Aufwendungen, die ein Ferienimmobilienanbieter tätigt, damit ihm die Eigentümer von Ferienimmobilien diese zur Vermietung an Reisende überlassen, können als Mieten zu qualifizieren sein und zu einer gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung zum Gewinn führen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin, eine Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, war im Streitjahr 2010 zu 100 Prozent an einer Firma (X) beteiligt, die Reisenden Ferienimmobilien über Kataloge, eine Internet-Plattform und über Vermittler, wie zum Beispiel Reisebüros anbot. Zudem war die Klägerin Organträgerin der X, weshalb ihr das Ergebnis der Organgesellschaft steuerlich zugerechnet wurde. Mit seinen Reisekunden schloss X in eigenem Namen und für eigene Rechnung Ferienhaus- beziehungsweise Ferienwohnungsverträge zu einem Gesamtpreis ab, in dem der an den jeweiligen Eigentümer der Immobilie zu zahlende Preis und ein Aufschlag (Marge) für X enthalten war.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von X an die Eigentümer der Objekte gezahlten Entgelten um Mieten gehandelt habe, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hinzuzurechnen seien. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage zurück.

Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet. Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG werde dem Gewinn aus Gewerbebetrieb unter anderem ein Viertel aus der Hälfte der Mietzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Der Nutzungsvertrag müsse daher seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts sein.

Dies sei im Streitfall gegeben gewesen, da die Hauptleistungspflicht der Eigentümer in der Gebrauchsüberlassung der Ferienimmobilien und die Hauptleistungspflicht der X in der Zahlung eines Mietzinses bestand. Zwar könne ein Ferienimmobilienanbieter auch bloß als Vermittler zwischen den Eigentümern und den Reisenden tätig werden. X sei jedoch keine Vermittlerin gewesen. Denn sie habe eine Vielzahl von Objekten im eigenen Namen angeboten, ohne auf den jeweiligen Eigentümer des Ferienobjekts hinzuweisen. Zudem habe X gegen die Ferienimmobilienanbieter keine Provisionsansprüche gehabt, sondern habe umgekehrt den Eigentümern Entgelte für die Überlassung der Objekte bezahlen müssen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.08.2023, III R 59/20

Angestellte

Dienstrad-Leasing: Raten in Zeiträumen im Krankengeldbezug selbst zu zahlen

Beschäftigte müssen die Leasingraten eines Dienstrad-Leasings, das im Wege der Entgeltumwandlung finanziert wird, in Zeiträumen ohne Entgeltzahlung (hier: im Krankengeldbezug) selbst zahlen. Dies stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen klar.

Die Arbeitgeberin ist Leasingnehmerin für zwei Fahrräder, die dem Arbeitnehmer im Rahmen des so genannten JobRad-Modells zur Nutzung überlassen wurden. Die Leasingraten wurden durch eine Entgeltumwandlung vom monatlichen Bruttoarbeitsentgelt abgezogen.

Der Arbeitnehmer erkrankte arbeitsunfähig und erhielt nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen von der Krankenversicherung Krankengeld. Während des Krankengeldbezugs zahlte er an die Arbeitgeberin keinen Beitrag zur Leasingrate. Nachdem er wieder arbeitete, zog die Arbeitgeberin die zwischenzeitlich angefallenen Leasingraten von der nächsten Entgeltzahlung an den Arbeitnehmer ab.

Mit seiner Klage begehrt der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin die Zahlung des für die Leasingraten einbehaltenen Entgeltabzugs. Er meint, dass die Klauseln des Fahrradüberlassungsvertrags intransparent seien und er unangemessen benachteiligt werde. Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Arbeitgeberin sei berechtigt gewesen, im Rahmen einer Aufrechnung die Leasingraten vom Arbeitnehmer zu fordern, so das ArbG Aachen. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers bestehe auch bei entgeltfreien Beschäftigungszeiten, wie dem Bezug von Krankengeld, fort. Dies sei nicht überraschend.

Der Abschluss des Leasingvertrags gehe auf die Initiative des Arbeitnehmers zurück, ein von ihm ausgewähltes Fahrrad zu leasen. Auch während einer längeren Arbeitsunfähigkeit bleibe das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung – die Zahlung der Leasingrate – bestehen bleibe.

Der Arbeitnehmer finanziere die Nutzung des Fahrrads faktisch aus seinem Einkommen selbst. Diese Regelung benachteilige ihn nicht unangemessen. Betroffen sei das unmittelbare Austauschverhältnis von Leistung (Nutzung des Fahrrads) und Gegenleistung (Zahlung der Leasingrate).

Daher unterliege die entsprechende Vertragsgestaltung nicht der Kontrolle nach dem Maßstab, der für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelte.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 02.09.2023, 8 Ca 2199/22

Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss hinreichend bestimmt sein

Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück hat der Klage einer Gewerkschaft gegen eine Genehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen stattgegeben. Die Genehmigung, die das beklagte Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück erteilt hatte, sei zu unbestimmt, so das Gericht. Die Genehmigung wurde einer Gesellschaft erteilt, die vor allem mit Merchandising-Artikeln handelt. Das Gewerbeaufsichtsamt hatte ihr in früheren Jahren für die Zeiträume von Anfang beziehungsweise Ende November bis Ende Dezember eine Genehmigung zur Sonn- und Feiertagsarbeit erteilt. Auf ihren Antrag erhielt sie für den Zeitraum 03.04.2022 bis 13.11.2024 erneut eine befristete Bewilligung, an Sonn- und Feiertagen maximal 510 Arbeitnehmer im Drei-Schicht-Betrieb in den Bereichen Produktion, Nachschub, Warenaufbereitung, Versand und operative Leitung zu beschäftigen. Während dieses Zeitraums dürfe von der auf § 13 Absatz 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) beruhenden Bewilligung nur bei Auftragsspitzen Gebrauch gemacht werden.

Die Klägerin hält die Genehmigung für zu unbestimmt, da die Entscheidung darüber, wann die Voraussetzungen für die Sonn- und Feiertagsarbeit erfüllt seien, der Gesellschaft überlassen werde. Darüber hinaus seien die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG nicht erfüllt, da die Gesellschaft ihre Betriebszeiten nicht – wie in der Vorschrift gefordert – "weitgehend ausgenutzt" habe. Die Belastungsspitzen in den Wintermonaten seien diesbezüglich irrelevant, da die Genehmigung einen wesentlich längeren Zeitraum umfasse.

Das VG schloss sich den Argumenten der Gewerbeaufsicht, wonach die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Dienstleistungsbranche sämtlich erfüllt seien und die der Genehmigung beigefügte Auflage sicherstelle, dass die Gesellschaft ungeahnte Auftragsspitzen flexibel abarbeiten könne, nicht an.



Insbesondere der Zusatz, nach dem von der Bewilligung nur bei Auftragspitzen Gebrauch gemacht werden dürfe, führe zur Unbestimmtheit und damit zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Aus dem Bescheid selbst werde nämlich nicht deutlich, an welchen Sonntagen gearbeitet werden dürfe. Die Entscheidung darüber werde so der Gesellschaft selbst überlassen.

Darüber hinaus seien die Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 ArbZG hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der "weitgehenden Ausnutzung" der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Arbeitszeiten nicht erfüllt. Die Gesellschaft nutze die gesetzlich zulässige wöchentliche Arbeitszeit, die 144 Stunden betrage, bislang nur in einem Umfang von durchschnittlich circa 66 Prozent aus. Die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe erfordere jedoch, dass an die Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit und damit an die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 5 ArbZG strenge Anforderungen gestellt werden. Von einer "weitgehenden Ausnutzung" der Arbeitszeiten könne daher schon dann nicht mehr die Rede sein, wenn – wie hier – nachts grundsätzlich nicht oder nur in einem Ein- oder Zweischichtsystem gearbeitet werde. Das für das VG nachvollziehbare Absatzinteresse von Unternehmen und das Erwerbsinteresse potenzieller Kunden genügten nicht, um Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsschutz in diesem Umfang zu rechtfertigen. Grundsätzlich sei eine zeitliche Beschränkung der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit für bestimmte Zeitabschnitte oder Saisonarbeiten möglich. Da die erteilte Genehmigung aufgrund der gewählten Formulierung jedoch insgesamt unbestimmt sei, könne sie in diesem Fall auch nicht nur für die Wintersaison aufrechterhalten werden.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 11.10.2023, 1 A 119/22, nicht rechtskräftig

Arbeitnehmer zahlt für Parkplatz: Dienstwagennutzung weniger wert

Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz in der Nähe der Arbeitsstätte mindern den geldwerten Vorteil für Dienstwagennutzung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Eine Arbeitgeberin ermöglichte es ihren Beschäftigten, in der Nähe der Arbeitsstätte einen Parkplatz für monatlich 30 Euro anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Den sich hieraus ergebenden geldwerten Vorteil berechnete die Arbeitgeberin nach der Ein-Prozent-Methode. Hierbei zog sie die von den Beschäftigten an sie gezahlte Stellplatzmiete ab.

Das Finanzamt meinte, die Mietzahlungen dürften den nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelten Nutzungswert nicht mindern. Die Stellplatzmiete gehöre nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs. Ein Stellplatz an der Arbeitsstätte sei für die Beschäftigten – anders als die Anmietung eines Stellplatzes am Wohnort – nicht erforderlich für die dienstliche Nutzung des Fahrzeugs. Es handele sich vielmehr um eine freiwillige Leistung der Beschäftigten.

Das FG Köln sieht dies anders: Hinsichtlich der Miete für den Stellplatz fehle es an einer Bereicherung der Arbeitnehmer und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn. Die Stellplatzmiete mindere bereits auf der Einnahmeseite den Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung. Diese Minderung des Nutzungsvorteils trete unabhängig davon ein, ob die Miete für den Stellplatz freiwillig geleistet werde oder zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sei.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Diese läuft unter dem Aktenzeichen VI R 7/23 beim Bundesfinanzhof. Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2023 entschieden, 1 K 1234/22, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Kita: Einseitige Kündigungsklausel zulasten der Eltern unwirksam

Eine Klausel in einem Betreuungsvertrag mit einer Kita, die das Recht zur ordentlichen Kündigung für die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn der Vertragslaufzeit ausschließt und eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende vorsieht, ist wegen unangemessener Benachteiligung der Eltern unwirksam. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden.

Zwei Eltern hatten auf Rückerstattung von vier Monaten Kindergartengebühren in Höhe von insgesamt 6.320 Euro gegen die Betreiber einer privaten Kindertagesstätte geklagt. Sie hatten mit der Kindertagesstätte im November 2020 zwei Betreuungsverträge über die Aufnahme ihrer beiden Kinder in der Tagesstätte zum 01.01.2022 geschlossen

Nach Ziffer 8 des Betreuungsvertrags war das Recht zur ordentlichen Kündigung für die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigungsfrist sollte drei Monate zum Monatsende betragen.

Im März 2021 und damit acht Monate vor dem voraussichtlichen Betreuungsbeginn erklärten die Kläger die Kündigung sowie den Rücktritt von beiden Verträgen. Hintergrund der Kündigung war nach Darstellung der Kläger, dass sie nach Abschluss der Betreuungsverträge erfahren hätten, dass sich die Mutter des Klägers einer schwierigen Operation unterziehen müsse. Um die nunmehr von den Klägern betreute Mutter nicht zu gefährden und einem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen, könnten sie ihre Kinder nicht in die Obhut der Kindertagesstätte geben.

Die Betreiber des Kindergartens bestätigten im April 2021 den Erhalt der Kündigung, wiesen diese jedoch insoweit zurück, als eine Kündigung nach den Vertragsbedingungen erst zum 30.04.2022 möglich sei. Die Aufnahmegebühr sowie das Betreuungsgeld seien vorher zu entrichten – unabhängig davon, ob die Kinder der Kläger den Kindergarten auch besuchen. Dies sei dem Umstand der Planungssicherheit für den Kindergarten geschuldet.

Die Kinder der Kläger wurden durch die Beklagten zu keinem Zeitpunkt betreut. Dennoch zogen diese am 14.03.2022 per Lastschrift einen Betrag in Höhe von 4.990 Euro und am 01.04.2022 einen weiteren Betrag in Höhe von 1.330 Euro vom Konto der Kläger ein.

Die Kläger machten nun klageweise die Rückzahlung der eingezogenen Beträge geltend. Die Klausel in Ziffer 8 des Betreuungsvertrags stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher unwirksam. Da die Kinder die Tagesstätte nie besucht und die Beklagten damit keine Gegenleistung erbracht hätten, stünde ihnen auch kein Anspruch auf Zahlung der Gebühren zu. Darüber hinaus sei ein wichtiger Kündigungsgrund darin zu sehen, dass die schwer erkrankte Mutter des Klägers vor etwaigen Ansteckungen zu schützen gewesen sei.

Das Gericht gelangte zur Überzeugung, dass die Betreuungsverträge für beide Kinder wirksam gekündigt wurden und der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung bis zum Beginn der Vertragslaufzeit unwirksam ist. Die streitgegenständliche Regelung sei mit dem Benachteiligungsverbot im AGB-Recht nicht vereinbar. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Ausschluss der ordentlichen Kündigung bei der vorliegend verwandten Klausel nur einseitig für die Eltern gelte – obwohl die Eltern ein ebenso hohes, wenn nicht sogar höheres Planungsbedürfnis aufwiesen wie Kindertagesstätten. Dieser einseitige Ausschluss benachteilige die Kläger unangemessen – zumal die vertragliche Regelung den Eltern eine zeitlich äußerst lange Vertragsbindung abverlange, ohne eine gleichgelagerte Betreuungssicherheit einzuräumen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sei darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrecht dem Wortlaut nach selbst dann greife, wenn es der Kindertagesstätte gelänge, die frei gewordenen Plätze erfolgreich an andere Kinder zu vergeben – dadurch erhielte die Kindertagesstätte de facto über einen Zeitraum von vier Monaten für den Platz eine doppelte Bezahlung.

Ob darüber hinaus auch ein wichtiger Kündigungsgrund und damit eine wirksame außerordentliche Kündigung vorlag, musste das LG daher nicht entscheiden werden.

Landgericht München I, Urteil vom 31.10.2023, 2 O 10468/22, nicht rechtskräftig



Kindergelddaten sollen auch für Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzbar sein

Die Familienkasse soll die Kindergelddaten auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzen können. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Referentenentwurf für eine Verordnung – die Kinderzuschlag-Datenabrufverordnung – vorgelegt, die die Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Datenabruf sowie eine Datenübermittlung erfolgen darf.

Der Kinderzuschlag soll Familien mit kleinen oder mittleren Einkommen unterstützen. Eltern können für ihre Kinder den Kinderzuschlag beziehen, wenn sie unter anderem Kindergeld für das Kind erhalten und es in ihrem Haushalt wohnt. Der Kinderzuschlag schließt laut BMF damit unmittelbar an den Kindergeldbezug an und wird ebenfalls wie das Kindergeld von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet.

Für Antragstellende des Kinderzuschlags werde er in der Regel bei der Familienkasse bereits eine Kindergeldakte geführt. Viele Daten, die die Eltern bei der Beantragung von Kinderzuschlag anzugeben haben, lägen daher bereits vor. Eine Datennachnutzung sehe das geltende Recht bisher nicht vor, betont das Ministerium. Die Familienkasse sollte jedoch die Kindergelddaten auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzen können. Mit dieser Verordnung würden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Datenabruf sowie eine Datenübermittlung erfolgen darf.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.11.2023

Masernschutzimpfung: Zweifel an Kontraindikationen rechtfertigen ärztliche Untersuchung

Bei berechtigten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, mit dem einem Schüler das Bestehen medizinischer Kontraindikationen gegen die Masernimpfung attestiert wird, kann das Gesundheitsamt zur Überprüfung eine ärztliche Untersuchung anordnen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden, gleichzeitig aber klargestellt, dass die ärztliche Untersuchung nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Denn nach der gesetzlichen Gesamtkonzeption zum Masernschutz sei die Anordnung eines Betretensverbots die einzig zulässige Rechtsfolge, wenn der Untersuchungsanordnung nicht nachgekommen wird. Dem stehe nicht entgegen, dass dem Schüler wegen der Schulpflicht nicht untersagt werden kann, die Schule zum Zweck des Unterrichts zu betreten. Denn Angebote der offenen Ganztagsbetreuung oder außerschulische Veranstaltungen seien hiervon ausgenommen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Ärztin einem siebenjährigen Schüler auf einem Vordruck bescheinigt, dass er aufgrund medizinischer Kontraindikation ab sofort und zeitlich unbegrenzt für jede Art von Impfungen freizustellen sei.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2023, 29 L 2480/23, nicht rechtskräftig

Arbeitsrecht: Alleinerziehende dürfen nicht übermäßig bevorzugt werden

Arbeitgeber müssen bei der Festlegung der Arbeitszeiten der Beschäftigten auf Angestellte mit Kindern möglichst Rücksicht darauf nehmen, ob die Kinderbetreuung gewährleistet ist. Dabei dürfen Beschäftigte mit Kindern nicht für die ungünstigsten Schichten eingeteilt werden, um die Arbeitszeitwünsche einer alleinerziehenden Mitarbeiterin erfüllt werden können.

In dem konkreten Fall beantragte ein alleinerziehende Bäckereiverkäuferin wegen der Kinderbetreuung nicht mehr an Samstagen, sondern nur noch von Montag bis Freitag eingesetzt zu werden - und auch nur innerhalb eines bestimmten Zeitkorridors. Haben sämtliche Mitarbeiterinnen der Filiale ebenfalls betreuungsbedürftige Kinder, so dürfe denen nicht vermehrt die Früh- und Spätschichten sowie die Samstagsschichten aufgetragen werden. Das gelte auch dann, wenn es den anderen Mitarbeiterinnen gelinge, ihre arbeitsvertraglichen und ihre familiären Pflichten miteinander zu vereinbaren. Durch die vermehrte Zuweisung ungünstiger Schichten würde aber auch deren „Familienzeit“ zusätzlich benachteiligend belastet.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, 5 Sa 139/22

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Update für Sozialgesetzbücher: Bundestags-Ausschuss gibt grünes Licht

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat umfangreichen Änderungen in verschiedenen Sozialgesetzbüchern zugestimmt. Ein entsprechender Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/8344) der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Sozialgesetzbuches (SGB) und weiterer Gesetze wurde in geänderter Fassung angenommen.

Die von der Bundesregierung geplanten Änderungen gehen unter anderem auf das Bürgergeldgesetz zurück. Die damit verbundenen Änderungen im SGB II werden nun teilweise auf andere Gesetzbücher übertragen, unter anderem auf das SGB XII, in dem die Sozialhilfe geregelt ist. Außerdem sieht der Entwurf unter anderem Verbesserungen bei der Entschädigung von Gewalttaten (SGB XIV) und im Soldatenversorgungsrecht sowie Änderungen für Erwerbsminderungsrentner und deren Wiedereinstieg in den Beruf vor. Geändert wurde unter anderem, dass Menschen in der Erwerbsminderung künftig länger, nämlich sechs Monate Zeit haben sollen, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können, ohne Sorge, bei einem Scheitern ihren Status als Erwerbsminderungsrentner zu verlieren. Außerdem wurde der Eingliederungszuschuss verlängert, den Arbeitgeber beantragen können, wenn sie arbeitslose Bewerber einstellen. Ebenfalls nachträglich geändert wurde eine Verrechnung der Kosten für Lebensmittel und Strom mit den Regelsätzen für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.11.2023

Riester-Rente: Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten unwirksam

Die in Altersvorsorgeverträgen mit der Bezeichnung "S VorsorgePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Sparkonto mit Zinsansammlung)" einer Sparkasse enthaltene Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger, ein eingetragener Verein, nimmt satzungsmäßig Verbraucherinteressen wahr. Die beklagte Sparkasse verwendet in ihren Sonderbedingungen für die genannten Altersvorsorgeverträge unter anderem die folgende Bestimmung: "Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet."

Der Kläger hält die vorbezeichnete Klausel für unwirksam, da sie nicht klar und verständlich sei und die Sparer damit entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Er nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, sich auf diese oder eine inhaltsgleiche Klausel gegenüber Verbrauchern in Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz zu berufen.

Laut BGH handelt es sich bei der angefochtenen Klausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) im Sinne des § 305 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die nicht klar und verständlich ist und dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligt.

Die Klausel sei nicht lediglich ein unverbindlicher Hinweis. Der durchschnittliche Sparer verstehe sie dahin, dass sie der Beklagten das Recht einräumen soll, von ihm im Fall der Vereinbarung einer Leibrente Abschluss- und/oder Vermittlungskosten zu verlangen. Die fehlende Benennung von Voraussetzungen, von denen die Erhebung von Abschluss- und/oder Vermittlungskosten abhängen soll, sowie die fehlende Bestimmung der Höhe der Kosten stellten den Regelungsgehalt der Klausel nicht in Frage. Die Bezeichnung des Klauselwerks, in dem die Klausel enthalten ist, als Sonderbedingungen spreche ebenfalls dafür, dass die Klausel den Vertragsinhalt regelt.

Die Klausel sei nicht klar und verständlich im Sinne des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB und benachteilige dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen. Diese könnten die mit der Klausel für sie verbundenen wirtschaftlichen Folgen nicht absehen. Die Klausel lasse nicht erkennen, ob die Beklagte im Fall der Vereinbarung einer Leibrente tatsächlich Abschluss- und/oder Vermittlungskosten vom Verbraucher beansprucht. Voraussetzungen, die maßgebend dafür sein sollen, dass Abschluss- und/oder Vermittlungskosten dem Grunde nach anfallen, würden dem Verbraucher weder in der Klausel noch an anderer Stelle mitgeteilt.



Außerdem erfahre er nicht, in welcher Höhe er gegebenenfalls mit Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet wird. Die Klausel benenne für die Abschluss- und Vermittlungskosten weder einen absoluten Betrag noch einen Prozentsatz, der sich auf ein bestimmtes Kapital bezieht. Sie lasse den Verbraucher auch im Unklaren darüber, ob die Kosten einmalig, monatlich oder jährlich anfallen sollen. Danach könne der Verbraucher die Größenordnung der Abschluss- und Vermittlungskosten nicht absehen, mit denen er bei Vereinbarung einer Leibrente von der Beklagten belastet werden soll. Der Beklagten wäre die gebotene Eingrenzung der Kosten der Höhe nach möglich gewesen, so der BGH abschließend. Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.11.2023, XI ZR 290/22

Schulveranstaltung selbstständig abgebrochen: Land haftet nicht für Projekt- und Reisekosten

Brechen Schüler eine außerhalb der Schulzeit und des Schulgeländes stattfindende Schulveranstaltung ab und treten vorzeitig eine kurzfristig selbstorganisierte Heimreise an, so haftet das Land Rheinland-Pfalz nicht als Schulträger für gezahlte Projektkosten und Reisekosten. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken klar.

Zwei Schülerinnen nahmen an einem Schulprojekt teil, das außerhalb der Schulzeit und außerhalb des Schulgeländes stattfand. Das Projekt sollte die Eigenverantwortlichkeit der Schüler stärken. Es schloss aber auch die Möglichkeit eines Scheiterns ein. Denn die teilnehmenden Schüler sollten im Wesentlichen eigenständig einen mehrtägigen auswärtigen Aufenthalt organisieren und dort dann während der Projektdauer sinnvolle Tätigkeiten ausüben. Die Schülerinnen hatten für ihr Projekt mit Hilfe eines Veranstalters einen Aufenthalt in Estland geplant. Nach der Ankunft in Tallin und einer Übernachtung dort bestiegen die beiden jedoch am folgenden Morgen nicht wie geplant den Bus, der sie in das Camp bringen sollte, in dem das weitere Projekt durchgeführt wurde. Vielmehr flogen die Schülerinnen kurzfristig organisiert nach Deutschland zurück.

Wieder zuhause angekommen machten die Schülerinnen die Projekt- und die Reisekosten klageweise gegen das Land Rheinland-Pfalz als Träger ihrer Schule geltend. Sie trugen vor, der das Schulprojekt betreuende Lehrer sei am Morgen vor der Abfahrt des Busses zunächst nicht erreichbar gewesen. Eine Verständigung mit dem Betreuer vor Ort sei wegen der Sprachbarriere zudem nicht gelungen und die Projektgruppe vor Ort mit 40 bis 50 Mädchen zu groß gewesen.

Das Landgericht (LG) Landau hat die Klagen abgewiesen. Hiergegen haben die Schülerinnen jeweils Berufung eingelegt. Das OLG Zweibrücken hat in einem Hinweisbeschluss ausgeführt, dass der das Schulprojekt betreuende Lehrer und auch die Schulleitung der Schule der Mädchen keine Amtspflicht verletzt haben.

Aus dem Vorbringen der beiden Schülerinnen ergebe sich keine konkrete Amtspflicht, die hätte verletzt werden können. Weiter sei nicht ersichtlich, welches Verhalten der Schulleitung oder des zuständigen Lehrers gegen eine etwaig bestehende Amtspflicht überhaupt verstoßen habe. Der Umstand, dass sich die Schülerinnen den mit einer solchen Reise verbundenen sowie auch nicht immer vorhersehbaren, aber allgemein zu erwartenden Herausforderungen nicht gestellt und die Heimreise vorzeitig angetreten hätten, sei nicht völlig fernliegend, könne der Schule jedoch nicht angelastet werden. Im Übrigen beinhalte ein solches Projekt grundsätzlich auch ein Scheitern der Teilnehmer.

Die Schülerinnen haben hierauf ihre Berufungen zurückgenommen. Das Urteil des LG ist damit rechtskräftig.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 11.10.2023, 9 U 86/23

Bauen & Wohnen

Bauarbeiten auf Nachbargrundstück: Kein eigenmächtiges Einschreiten zum Schutz von Bäumen

Bauarbeiten auf einem Grundstück, die möglicherweise die Wurzeln der auf dem Nachbargrundstück stehenden Bäume beschädigen, berechtigen die Nachbarin nicht dazu, die Baustelle zu betreten. Dies hat das Amtsgericht (AG) Hannover im Zuge einer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung entschieden und im Wege einer einstweiligen Verfügung ein Betretungsverbot für die Baustelle ausgesprochen.

Die Beteiligten sind Nachbarn. Die Antragsteller errichten auf ihrem Grundstück einen Neubau. Für das Bauvorhaben besteht eine Baugenehmigung. Auf dem Grundstück der Antragsgegnerin befinden sich mehrere Bäume, unter anderem eine Birke, deren Wurzelwerk bis auf das Nachbargrundstück reicht. An zwei Tagen betrat die Antragsgegnerin das Grundstück der Antragsteller und behinderte die dort durchgeführten Baggerarbeiten.

Im Verfahren hat sie sich darauf berufen, dass sie zum Schutz des Wurzelwerks der auf ihrem Grundstück befindlichen Bäume eingeschritten sei. Sie sei davon ausgegangen, dass die sich aus der Baugenehmigung ergebenden Bestimmungen zum Schutz der auf den benachbarten Flächen befindlichen Gehölzen, Bäumen und Hecken nicht eingehalten worden seien. Daher habe sie befürchtet, dass es durch die Baggerarbeiten zu irreparablen Schäden am Wurzelwerk ihrer Bäume komme.

Das Gericht hat den Antragstellern Recht gegeben und der Antragsgegnerin aufgegeben, das Betreten des Nachbargrundstücks zu unterlassen. Allein das bloße Betreten eines Grundstücks durch unbefugte Personen ohne den Willen des Besitzers sei unzulässig (so genannte Besitzstörung).

Auch der angestrebte Schutz der Bäume der Antragsgegnerin ändere daran nichts. Die Besitzschutzansprüche sollen laut Gericht die Kontinuität der bestehenden Besitzlage gegen Eingriffe schützen und so den allgemeinen Rechtsfrieden wahren.

Die Besitzschutzrechte erschöpften sich daher darin, verbotene Übergriffe rückgängig zu machen und den eigenmächtig Handelnden in die Bahnen des justizförmigen Verfahrens zur Durchsetzung seines Rechts zu zwingen. Vor diesem Hintergrund hätte es der Antragsgegnerin obliegen, sich zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche (zivil-)gerichtlicher Hilfe zu bedienen oder gegenüber den zuständigen Behörden auf ein behördliches Einschreiten – notfalls mittels verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes – hinzuwirken.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 16.10.2023, 435 C 8845/23

Jobcenter muss bei marktengem Wohnraum unter Umständen höhere Miete übernehmen

Das Jobcenter muss bei besonders schwer verfügbaren, behindertengerechten Wohnungen auch Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze übernehmen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen auf den Eilantrag einer Mutter mit fünf Kindern im Alter von neun bis 22 Jahren entschieden.

Der älteste Sohn ist schwerbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Bisher lebt die Familie in einer 83 Quadratmeter großen Vier-Zimmer-Wohnung im ersten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses in Bremen. Um die Wohnung zu verlassen, muss der schwerbehinderte Sohn durch das Treppenhaus getragen werden.

Nach langer Suche fand die Familie eine barrierefreie Wohnung in passender Größe. Die Zentrale Fachstelle Wohnen befürwortete die Anmietung. Das Jobcenter Bremen lehnte eine Zusicherung der Mietübernahme jedoch ab, da die Miete auch nach einem Preisnachlass (1.425,60 Euro) noch über der Angemessenheitsgrenze von 1.353 Euro lag. Außerdem verwies es darauf, dass die Mutter in der Vergangenheit eine andere geeignete Wohnung abgelehnt habe. Das LSG hat das Jobcenter dazu verpflichtet, die Zusicherung zu erteilen. Die höheren Kosten seien aufgrund der familiären Besonderheiten nicht unangemessen. Der Zugang zum Wohnungsmarkt sei für Menschen mit Behinderung erschwert. Hinzu komme das geringe Angebot von Wohnungen für größere Personenzahlen. Die Chancen einer sechsköpfigen Familie, künftig eine andere rollstuhlgerechte Wohnung zu finden, seien damit sehr gering – dies habe die Zentrale Fachstelle Wohnen ausdrücklich bestätigt.



Ferner müsse der schwerbehinderte Sohn nicht deshalb in einer ungeeigneten Wohnung bleiben, weil seine Mutter es in der Vergangenheit gegebenenfalls an ausreichenden Bemühungen bei der Wohnungssuche habe fehlen lassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.10.2023, L 13 AS 185/23 B ER

Wohnungskauf: Begriff "Wohnung" beinhaltet keine Beschaffenheitsgarantie für baurechtliche Unbedenklichkeit

Allein die Bezeichnung des Kaufgegenstands als "Wohnung" beinhaltet nicht die Beschaffenheitsgarantie des Verkäufers für die baurechtliche Unbedenklichkeit des Kaufgegenstands. Vereinbaren die Parteien einen Haftungsausschluss, kann damit nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrages wegen einer fehlenden Baugenehmigung begehrt werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Eine Frau kaufte für 330.000 Euro eine Wohnung. Laut Kaufvertrag erwarb sie unter anderem das Sondereigentum "an der Wohnung". Der Kauf erfolgte wie besichtigt. Die Parteien schlossen jegliche Sachmängelhaftung aus. Nachdem die Käuferin erfahren hatte, dass keine Baugenehmigung vorliegt, wollte sie den Kauf rückabwickeln. Mit diesem Anliegen drang sie weder in erster noch in zweiter Instanz durch. Zwar liege ein Sachmangel vor, da der Wohnung die Baugenehmigung fehle, so das OLG. Allerdings habe die Frau mit der Vereinbarung des Haftungsausschlusses freiwillig auf ihre Gewährleistungsrechte verzichtet.

Der Haftungsausschluss greife hier auch wirksam ein. Insbesondere liege kein ihm entgegenstehendes arglistiges Verhalten des Verkäufers vor. Dieser habe vorgetragen, selbst 14 Jahre in der Wohnung gewohnt und von der fehlenden Baugenehmigung nichts gewusst zu haben. Gegenteiliges habe die Käuferin nicht beweisen können. Dem Verkäufer könne mangels eigener Beteiligung am Bau/Umbau auch nicht vorgeworfen werden, dass sich ihm die fehlende Baugenehmigung hätte aufdrängen müssen.

Dem Haftungsausschluss stehe auch keine Beschaffenheitsgarantie des Verkäufers entgegen. Dieser habe keine vorbehaltlose, verschuldensunabhängige und intensivierte Einstandsflicht für die baurechtliche Unbedenklichkeit der Wohnung übernehmen wollen. Insbesondere könne in der Bezeichnung "Wohnung" im Kaufvertrag keine Beschaffenheitsgarantie gesehen werden, sondern nur eine übliche Bezeichnung für den Kaufgegenstand, so das OLG. Der Begriff bezeichne den rein tatsächlichen Zustand der Räumlichkeiten, seine tatsächliche Verwendung und vergangene Nutzung zu Wohnzwecken. Ein von der Käuferin behaupteter weitreichender Haftungswille des Verkäufers könne dagegen nicht allein auf das Wort "Wohnung" gestützt werden.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Käuferin kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision begehren. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 31.10.2023, 6 U 210/22, nicht rechtskräftig

Taubenkot auf Balkon ist kein Mietmangel

Da der Vermieter in der Regel keine Möglichkeit hat, die Verunreinigung von Balkonen mit Taubenkot zu verhindern, kann der Mieter in diesem Fall weder die Miete mindern noch von dem Vermieter deren Reinigung verlangen. Dies hat das Amtsgericht (AG) Hanau entschieden.

Der Balkon einer Mieterin war durch Taubenkot verunreinigt worden. Die Mieterin meinte, der Vermieter hätte dies verhindern oder den Balkon dann zumindest reinigen müssen. Weil er dies nicht tat, kürzte sie die Miete anteilig.

Der Vermieter klagte erfolgreich auf Zahlung der restlichen Miete. Das AG Hanau hob hervor, dass der Vermieter grundsätzlich keinen Einfluss auf das Einfliegen von Tauben habe. Es handele sich um ein allgemeines Risiko, das nicht in seinen Verantwortungsbereich falle. Das gelte umso mehr, als die Wohnung hier ohne entsprechende Abwehreinrichtungen, etwa ein Taubennetz, angemietet worden sei. Auch schulde der Vermieter keine Reinigung des Balkons. Zwar habe er für den ordnungsgemäßen Zustand der Liegenschaft zu sorgen. Das betreffe jedoch nur die Gemeinschaftsflächen. Für die Reinigung der angemieteten Wohnung sei die Mieterin zuständig. Amtsgericht Hanau, Urteil vom 25.10.2022, 94 C 21/22, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

LinkedIn: Gericht untersagt Datenschutzverstöße

Das soziale Netzwerk LinkedIn darf auf seiner Webseite nicht mehr mitteilen, dass es auf "Do-Not-Track"-Signale nicht reagiert, mit denen Nutzer der Nachverfolgung (so genanntes Tracking) ihres Surfverhaltens per Browsereinstellung widersprechen. Das hat das Landgericht (LG) Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden.

Laut vzbv untersagte das Gericht dem Unternehmen außerdem eine Voreinstellung, nach der das Profil des Mitglieds auch auf anderen Webseiten und Anwendungen sichtbar ist. Bereits 2022 hatte das LG den ungebetenen Versand von E-Mails an Nichtmitglieder untersagt. Internetsurfer könnten über ihren Browser einstellen, dass die besuchten Webseiten ein "Do-Not-Track" (DNT)-Signal erhalten, erläutert der vzbv. Das Signal übermittle ihren Wunsch, dass die Online-Aktivitäten nicht nachverfolgt und ausgewertet werden. LinkedIn habe auf seiner Internetseite mitgeteilt, dass es auf solche DNT-Signale nicht reagiert. Somit könnten auch gegen den Willen der Nutzer personenbezogene Daten wie die IP-Adresse und Informationen über die Nutzung der Webseite etwa für Analyse- und Marketingzwecke ausgewertet werden, auch von Drittanbietern. Das LG Berlin habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass die Mitteilung des Unternehmens irreführend war. Sie suggeriere, dass die Benutzung des DNT-Signals rechtlich irrelevant sei und die Beklagte es nicht zu beachten brauche. Das treffe nicht zu. Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung persönlicher Daten könne nach der Datenschutzgrundverordnung auch per automatisierten Verfahren ausgeübt werden. Ein DNT-Signal stelle einen wirksamen Widerspruch dar.

Einen weiteren Antrag in diesem Zusammenhang habe das LGt aus prozessualen Gründen abgelehnt. In allen weiteren Punkten sei die vzbv-Klage ohne Einschränkung erfolgreich gewesen. Das LG habe es LinkedIn untersagt, bei der erstmaligen Anmeldung die Funktion "Sichtbarkeit des Profils" zu aktivieren. Durch diese Voreinstellung sei das persönliche LinkedIn-Profil ohne Zustimmung auch für Nicht-Mitglieder sowie außerhalb des Netzwerkes – etwa auf Suchmaschinen – öffentlich sichtbar gewesen. Das LG habe klargestellt, dass ein von vornherein aktivierter Schalter nicht die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfüllt. "Nutzerprofile dürfen nicht automatisch öffentlich einsehbar sein, wenn sie angelegt werden", kommentierte Rosemarie Rodden, Rechtsreferentin beim vzbv.

Einem Teil der Klage hatte das LG Berlin laut Verband bereits 2022 stattgegeben. So sei es LinkedIn inzwischen verboten, E-Mail-Einladungen an Verbraucher zu versenden, die nicht Mitglied des Netzwerkes sind und die der Verwendung ihrer E-Mail-Adresse nicht zugestimmt haben. Außerdem habe das Gericht in einem weiteren Teil-Anerkenntnisurteil die Verwendung mehrerer Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Unternehmens untersagt, darunter Klauseln, nach denen nur die englische Vertragsfassung verbindlich sein soll und ein Rechtsstreit nur im irischen Dublin ausgetragen werden darf.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 30.10.2023 zu Landgericht Berlin, Urteil vom 24.08.2023, 16 O 420/19, nicht rechtskräftig

Ausfälligkeiten in sozialen Netzwerken können fristlose Kündigung eines Pachtvertrags rechtfertigen

Soziale Netzwerke und Messenger-Dienste sind kein rechtsfreier Raum. Wer dort gegenüber seinem Verpächter ausfällig wird, muss damit rechnen, dass ihm das Pachtverhältnis fristlos gekündigt wird. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal in einem aktuellen Räumungs-Rechtsstreit entschieden.



Ein Mann hatte von einem Verein eine Gaststätte gepachtet. Im Laufe der Zeit kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter und den Vereinsmitgliedern. Der Streit spitzte sich nach einer Verlagerung in die sozialen Netzwerke des Internets immer mehr zu. In einer Nachricht wünschte der Pächter einem der Vereinsvorsitzenden schließlich ein "Scheiß"-Weihnachten und -Neujahr und auch "viel Krankheit" und unterstrich seine Botschaft durch zwei animierte Kothaufen-Emojis. Daraufhin kündigte der Verein den Pachtvertrag fristlos. Dies wollte der Pächter nicht akzeptieren, sodass der Verein vor dem LG auf Räumung klagte.

Dieses gab der Klage statt. Nach den Beleidigungen und Beschimpfungen könne dem Verein die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden – auch nicht bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist. Weder längere Streitigkeiten mit dem Vorstand des Vereins noch Auseinandersetzungen über die Pflicht, das Tor zum Vereinsgelände zu verschließen, rechtfertigten das Versenden von Beschimpfungen und von Kothaufen-Emojis. Da ein überragendes Interesse des Vereins vorliege, dass seine Vorstandsmitglieder und Trainer nicht weiter beleidigt und beschimpft würden, war laut LG hier auch keine Abmahnung erforderlich.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt werden. Landgericht Frankenthal, Urteil vom 26.09.2023, 6 O 75/23, nicht rechtskräftig

Preisanpassungsklauseln in AGB von Netflix und Spotify sind unwirksam

Das Kammergericht (KG) hat es den Streamingdiensten Netflix und Spotify untersagt, sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorzubehalten, nach billigem Ermessen einseitig die Preise ihrer Abonnement-Angebote ändern zu können.

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Die Streamingdienste hatten die angegriffene AGB-Klausel damit begründet, gestiegenen Gesamtkosten Rechnung tragen zu wollen. Bereits das Landgericht (LG) Berlin hatte ihnen die weitere Nutzung der Klauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern untersagt. Die Berufung blieb erfolglos.

Laut KG haben die Streamingdienste bereits kein berechtigtes Interesse daran, sich das einseitige Recht zur Preisanpassung vorzubehalten. Ihnen sei es ohne erheblichen Aufwand möglich, die Nutzer um Zustimmung zu einem erhöhten Preis zu ersuchen. Bei mangelnder Zustimmung stehe es den Streaming-Anbieterinnen frei, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Überdies verstießen die Klauseln gegen das für Preisanpassungsklauseln allgemein gültige Gebot der Reziprozität, da sich die Anbieterinnen das Recht vorbehalten, die Preise zu erhöhen, wenn die Kosten steigen, sich aber nicht spiegelbildlich verpflichteten, bei sinkenden Kosten die Preise zu ermäßigen.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Das KG hat die Revision zwar nicht zugelassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, hiergegen Beschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen.

Kammergericht, Urteile vom 15.11.2023, 23 U 15/22 und 23 U 112/22, nicht rechtskräftig

Ergaunerte Gutscheincodes werden wertlos für den Käufer

Kauft ein Mann insgesamt 77 Reisegutscheine über ein Kleinanzeigenportal im Internet „von unbekannt“ zu einem Wert in Höhe von rund 11.600 Euro, so kann er auf den Gutscheinen sitzen bleiben, ohne sie einlösen zu können, wenn sich herausstellt, dass er sie von einem Schwindler bezogen hat, der die Gutscheine unrechtmäßig per Lastschriftverfahren über Konten ahnungsloser Dritter bezogen hatte.

Als diese die Abbuchungen bemerkten, widersprachen sie dem Geldfluss - und der Veranstalter sperrte die Gutscheine, die damit wertlos wurden.

Der Käufer der Gutscheine verlangte, dass der Reiseveranstalter die gesperrten Gutscheine wieder zur Verfügung zu stellen hätte, weil er die Betrugsmasche gekannt und trotzdem an dem Online-Vertrieb mit Lastschriftverfahren festgehalten habe. Er sei für den Schaden verantwortlich.

Das sah das Landgericht Koblenz anders. Den Veranstalter treffe keine Verpflichtung gegenüber dem Geprellten. Der unbekannt gebliebene Täter hatte nämlich keinen vertraglichen Anspruch erworben, den er hätte weitergeben können. Und somit konnte auch eine vertragliche Verpflichtung zwischen dem Veranstalter und dem „Endkunden“ nicht zustande gekommen sein.

LG Koblenz, 4 O 101/22

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

DIHK zu Gewerbe- und Grundsteuer: Werden "echter Standortnachteil"

Mit Sorge beobachtet die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), dass die Kommunen hierzulande häufig die Gewerbebeziehungsweise Grundsteuer anheben, um ihre Finanzen zu sanieren. Dies gehe zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und könne langfristig tragbare fiskalische Konzepte nicht ersetzen. "Die Unternehmen werden insgesamt mit immer höheren kommunalen Steuern belastet", berichtet DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben von den Ergebnissen der aktuellen DIHK-Hebesatzumfrage. "Während die durchschnittlichen Hebesätze der Gewerbesteuer auf ihrem hohen Niveau von 435 Prozent verharren, also weder sinken noch steigen, zieht die Grundsteuer kräftig an. Hier haben die Kommunen dieses Jahr die Sätze im Schnitt um fünf Prozentpunkte auf 554 Prozent nach oben geschraubt." Diese seit Langem jährlich steigende Gesamtbelastung durch Gewerbe- und Grundsteuer "ist und bleibt für viele Unternehmen ein echter Standortnachteil", warnt Wansleben. "Denn damit kommen wir in Deutschland auf Unternehmensebene zu einer Steuerbelastung von insgesamt 30 Prozent, in Regionen mit besonders hohen Gewerbe- und Grundsteuersätzen sogar noch darüber. Im internationalen Vergleich ist das zu hoch. In der OECD und auch EU-weit lägen die Belastungen im Durchschnitt deutlich unter 25 Prozent."

Aber auch innerhalb Deutschlands entstünden immer mehr Unterschiede zwischen den Regionen, rechnet der DIHK-Hauptgeschäftsführer vor: "Eine mittelständische Kapitalgesellschaft zahlt in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich fast 37.000 Euro pro Jahr mehr an Gewerbe- und Grundsteuer als das Pendant in Niedersachsen oder sogar knapp 59.000 Euro mehr als ein Wettbewerber in Baden-Württemberg. Das stößt bei vielen Betrieben auf Unverständnis."

In vielen Gemeinden sei die Gewerbesteuer in den vergangenen Jahren vor allem mit dem Ziel erhöht worden, die kommunalen Finanzen zu sanieren. "Die Krux", so Wansleben, sei, dass höhere Steuerbelastungen nicht nur Neuansiedlungen verhindern – "unter Umständen wandern sogar Unternehmen ab."

Die Steigerungstendenzen bei der Grundsteuer B seien auch auf die kommunale Finanzaufsicht zurückzuführen, weil ihr zufolge Deckungslücken durch eine Anhebung der Steuereinnahmen geschlossen werden sollten. Zudem hätten einige Länder eine Art Mindestbesteuerung eingeführt, was zu nachholenden Erhöhungen geführt habe. Und: "Auch die Neuregelung der Grundsteuer ab 2025 wirkt sich schon aus. Um das zukünftige Aufkommen zu sichern, erhöhen einige Gemeinden bereits vorsorglich heute die Sätze." Erforderlich seien "systematische, langfristig tragbare Finanzierungsmöglichkeiten für alle staatlichen Ebenen", mahnt Wansleben. Weiter steigende Hebesätze bei Gewerbesteuer und Grundsteuer sind in seinen Augen dabei keine nachhaltige Lösung, weil sie zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gehen. Deutsche Industrie- und Handelskammer, PM vom 30.10.2023

Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Anforderungen an Schätzung eines Supermarkt-Gewinns

Der Antragsteller betrieb einen Lebensmitteleinzelhandel und ermittelte seinen Gewinn in den Streitjahren 2016 bis 2019 durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Tageseinnahmen wurden in Form von manuellen Berichten aufgezeichnet, in die auch die Erlöse aus den Tagesabschlussberichten einer Geschäftskasse einfließen. Im Rahmen einer kombinierten Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung wurden vereinzelte Tagesabschlussberichte einer weiteren PC-Kasse aus den Streitjahren aufgefunden. Daneben beschlagnahmte die Steuerfahndung zwei Kassen, die offenbar in den Streitjahren zum Einsatz gekommen waren, in denen sich aber keine SD-Karten befanden.

Das beklagte Finanzamt argumentierte, der Antragsteller habe gegen die Aufbewahrungspflicht verstoßen, indem er die mit den beiden eingesetzten PC-Kassen gefertigten digitalen Einzelaufzeichnungen nicht auf den zugehörigen SD-Karten gespeichert habe. Aus den aufgefundenen Tagesabschlussberichten sei zudem klar erkennbar, dass der Antragsteller zwei Kassen genutzt habe, aber nur die Tagesabschlussberichte einer Kasse Eingang in die steuerlichen Aufzeichnungen gefunden hätten. Daraufhin ermittelte das Finanzamt unter Zugrundelegung der beschlagnahmten Tagesabschlussberichte einen durchschnittlichen Tageserlös für beide Kassen und rechnete diesen auf einen Jahresgesamterlös hoch.



Im Rahmen des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens gegen die durch das Finanzamt vorgenommenen Hinzuschätzungen machte der Antragsteller geltend, dass keine Pflicht zur elektronischen Buchführung bestehe und darüber hinaus formelle Buchführungsmängel keine Schätzungsbefugnis begründeten. Das FG setzte die Vollziehung der betroffenen Bescheide teilweise aus. Eine Schätzungsbefugnis ergebe sich nicht schon aus formellen Mängeln, weil der Antragsteller seine Verpflichtung zur Aufbewahrung von mit der Geschäftskasse erstellten digitalen Einzelaufzeichnungen verletzt hätte. Die den Antragsteller treffenden, grundsätzlich steuergesetzübergreifenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten stünden unter dem Vorbehalt des Zumutbaren und griffen nicht für Einzelhandelsunternehmer, die im Allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkauft. Selbst wenn – was umstritten sei – die Neufassung des § 146 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung Einzelaufzeichnungspflichten auch für Einnahmen-Überschuss-Rechner erzeugen sollte, wären diese ebenfalls aus Zumutbarkeitsgründen suspendiert. Eine andere Beurteilung dürfte sich auch nicht aus dem Umstand ergeben, dass der Antragsteller in seinem Betrieb eine PC-Kasse eingesetzt habe. Die Schätzungsbefugnis ergebe sich aber jedenfalls daraus, dass aufgrund materieller Fehler – hier dem Verschweigen der Erlöse einer zweiten Kasse – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, dass die vom Antragsteller eingereichten Aufzeichnungen und die darauf basierenden Einnahmen-Überschuss-Rechnungen sachlich falsch seien. Gewichtiges Indiz dafür sei außerdem, dass die anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelten Rohgewinnaufschlagsätze auffällig niedrig seien. Hinsichtlich der Höhe der vom Finanzamt angesetzten durchschnittlichen Tageserlöse nahm das FG eine geringfügige Korrektur unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages vor. Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 13.09.2023, 5 V 1048/23 A(E,G,U,F)

Vermietete Räume nur noch illegal nutzbar: Kein Mietmangel

Zum Betrieb einer Spielhalle vermietete Räumlichkeiten weisen nicht schon dann einen Mietmangel auf, wenn der Spielbetrieb infolge einer Gesetzesänderung nicht länger zulässig ist. Ein Sachmangel im Sinne des Mietrechts trete erst dann ein, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, wenn die bisherige Nutzung behördlich untersagt wird oder ein behördliches Einschreiten ernstlich zu erwarten ist. Die Minderungsansprüche des Mieters eines Anwesens, das zum Spielhallenbetrieb genutzt worden war und nach Inkrafttreten des neuen hessischen Spielhallengesetzes nicht mehr genehmigt werden kann, wies das OLG ab. Eine Gesellschaft betrieb in hierfür angemieteten Räumlichkeiten eine Spielhalle. Der zunächst genehmigte Spielbetrieb wurde mit der Gesetzesänderung in Hessen ab 2018 unzulässig, weil die Räumlichkeiten zu nah an umliegenden Schulen lagen. Daraufhin zahlte die Mieterin den Mietzins nicht mehr. Wegen der Zahlungsrückstände kündigte die Vermieterin den Vertrag. Die offenen Mieten von rund 11.000 Euro klagte sie ein. Hiermit war sie im Wesentlichen erfolgreich. Das OLG schloss eine Mietminderung wegen einer Mangelhaftigkeit der Mietsache aus. Dass der Spielhallenbetrieb nach den neuen hessischen Vorschriften unzulässig sei, begründe keinen Mangel. Ein solcher sei erst zu bejahen, wenn die zuständige Behörde die Nutzung des Mietobjekts untersagt oder ein behördliches Einschreiten ernstlich zu erwarten ist. Dies sei hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 24.10.2023, 2 U 5/23, unanfechtbar